

Der Gastspielvertrag

Informationen für Kulturveranstalter

Referent:

Klaus Thorwesten, Osnabrück

© 2013



Der Vertrag

Ein Gastspielvertrag kann mündlich geschlossen werden

Der schriftliche Vertrag sichert den Vertragsabschluss und konkretisiert die Vertragsinhalte

- Vertrag ist ein Angebot, dass sofort oder in einer genannten Frist angenommen werden kann

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB)

Die Vertragspartner

Wer sind die Vertragspartner ?

- Rechtspersönlichkeit

Namen, Rechtsform, Adressen,
Steuernummer/Umsatzsteuer-Nr. und IdNr.,
Eintragung Handels-, Vereinsregister

- Vertretungsberechtigung

Zeichnungsberechtigung Agentur /Gruppe

Die Vertragspartner

- Definition der Produktion, Gruppe,

Wie viel und welche Personen erbringen die welche Leistung ?

Ausfall von einzelnen Personen

- Häufig zeichnet der geschäftsführende Gesellschafter einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) für die Künstlergruppe
- Person für alle technischen Fragen sollte genannt sein

Wer leistet was ?

Welche Leistung haben die Künstler zu erbringen ?

- Art des Gastspiels in der genannten Besetzung persönlich zu leisten.

Erbringung der künstlerischen Dienstleistung (§ 613 BGB – Dienstvertragsrecht- „Höchstpersönliche Verpflichtung“)

„Referenzmaterial“ Konkretisierung des Angebots

Keine Qualitäts- bzw. Erfolgsgarantie durch die Künstler

- Am bestimmten Ort, Zeitpunkt,
Länge des Auftritts, Pausen,

Wer leistet was ?

Welche Leistung haben die Künstler zu erbringen ?

- Aufbauzeiten, Technische Leistungen

„Rechtzeitiges Erscheinen“

- Rechte an der Produktion zu haben.

Erwerb der Bühnenaufführungsrechte beim Verlag
i.d.R. durch Künstler.

(Rechtswidrige Aufführungen- Mithaftung des Veranstalter
§§ 97 UrhG und 830 BGB)

- Belieferung mit Werbematerial zum Termin

Werbung möglich machen - Anzahl und Kosten

Wer leistet was ?

Welche Leistung hat der **Veranstalter** zu erbringen ?

Stellt den Veranstaltungsort

■Raum

Ort und Zeit, Technische Voraussetzungen und Beschaffenheiten,
Sicherheit und Bespielbarkeit, Genehmigungen,
Ordnungsgemäßer Ablauf der Produktion, Versicherungen
(z.B. Veranstalterhaftpflicht, Ausstellungsversicherung)

■Personal

**z.B.:Technik, Aufsicht und Sicherheit, Einlass,
Feuerwache,**
(Siehe auch Technischer Rider)

Wer leistet was ?

Welche Leistung hat der Veranstalter zu erbringen ?

- **Erwerb der Rechte z.B.: GEMA, VG Wort (Kleine Aufführungsrechte beim Veranstalter)**
- **Zahlung der Gage und Tantiemen, Vereinbarter Kosten, Abgaben und Steuern, Catering**
- **Definierte technische Leistungen**
- **Garantiert Schutzrechte der Künstler (z.B. am Ton, am Bild) Veranstalter garantiert Verbot von Mitschnitten und Fotos durch das Publikum –unautorisierte Nutzung-**

Wer leistet was ?

Welche Leistung hat der Veranstalter zu erbringen ?

Falls nicht anders vereinbart verbleiben sämtliche z.B.:
Urheber-, Persönlichkeits-, Leistungsschutz- und
sonstige Schutzrechte bei den Künstlern

- Veranstalter darf keine Bilder- oder Tonträger etc. herstellen und für Veröffentlichungen /Werbung/ Archivierung nutzen
- Muss widerrechtlich erstellte Fotos herausgeben, dem Publikum mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten den Zugang verweigern.
- Selbsthergestellte Werbemittel /Plakate genehmigen lassen.
- Darf keine Werbeprodukte mit dem Künstlernamen erstellen, mit Ausnahme der Programmwerbung

Wer leistet was ?

Bühnenanweisung / Technischer Rider

Klärung aller technischen und organisatorischen Fragen z.B.:

- Ist die Produktion in den vorhandenen Räumen überhaupt möglich
- **Raumhöhe, Bühnengröße, Schallschutz**
- Wer sorgt für die Stellung welcher Ton- und Lichttechnik, sonstige Geräte (z.B. Klavierstimmung) und Requisiten
- **Wer baut auf, fährt die Technik**
- Sind ausreichende Garderoben, Duschen etc. vorhanden
- **Wo ist der Veranstaltungsort, das Hotel (Kategorie)**

Wer leistet was ?

Bühnenanweisung / Technischer Rider

Klärung aller technischen und organisatorischen Fragen z.B.:

- Park- und Lademöglichkeiten, Transportwege zur Bühne
- Wann und wie lange sind die Auf- und Abbauzeiten ab wann der Zugang möglich
- Wann ist Einlass des Publikums und Veranstaltungsbeginn
- Raumskizze
- Ordnungskräfte, Einlass
- Catering, wie viel, welche Beschaffenheit/Qualität
- Sonstiges

Wer leistet was ? (AGB)

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs

■ Künstler

Erfüllung der vom Veranstalter vertraglichen Rechte

➤ Produktionsbedingungen, Merchandising

■ Veranstalter

➤ Künstler Rechte gewähren

➤ Vom Vermieter Rechte sichern

■ Vermieter

➤ Miete, Eigentum, Ordnungsgem. Ablauf, Image

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

Vertragsgegenstand

Exakte Leistungsbeschreibung, Preise, Zuständigkeiten,
Ausschlüsse (z.B.: Bewirtschaftung, Merchandising)

Nutzungszeit

Zeitüberschreitungen (Folgen, Kosten)
Reinigung, Hinterlassung der Halle

Zahlungsbedingungen

Stornierungen, Vorkasse, Zeitpunkt der Zahlungen

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

2.1. *„Das Mietobjekt wird lediglich für die von der „V“ schriftlich bestätigte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung von „V“. Entstandene Mehrkosten bzw. die Störung von Folgeveranstaltungen in Folge der Zeitüberschreitung gehen zu Lasten des Mieters.“*

3. Zahlungsbedingungen

„Bei besonderen Veranstaltungen kann eine anteilige Zahlung des Mietpreises als Vorkasse vereinbart werden.“

Der Mietpreis ist spätestens am Veranstaltungstag fällig und ist in bar zu leisten.

Eine unverzügliche Überweisung des Betrages kann vereinbart werden.“

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

Information/Haftung

Terminankündigungen –Wann, wo ?-

Inhalte der Veranstaltung

(Absage der V. bei drohender Rufschädigung des Betreibers)

Nachweis einer Veranstalterhaftpflicht, Meldepflichten

Technik /Personal

Verantwortliche Person (Hausrecht, Verkehrssicherungspflicht)

Wer bedient Technik /Schlüsselgewalt /Einweisung v. Personen

Einsatz technischer Geräte, LKW-Stellplätze

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

„Die „V“ ist berechtigt, sich sämtliche im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung des Mieters erstellte Drucksachen, Plakate, Einladungen, etc., vor Durchführung der Veranstaltung vorlegen zu lassen. „V“ ist zur Ablehnung der Veröffentlichung von Werbematerial berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der LH schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen des „V“ oder z.B., den guten Sitten widerspricht.“

5.1. „Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des „V“ und deren Beauftragten oder von hierzu eingewiesenen Mitarbeitern des Mieters bedient werden.“

5.2. Der Mieter übernimmt für die gesamte Dauer der Nutzung der Mietsache die Verkehrssicherungspflichten und stellt den „V“ insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

Kartenverkäufe

Durchführung, Provision, Ticketsysteme, Merchandising

Rücktritt /Kündigung

Stornierungsfristen und Kosten

Außerordentliches Kündigungsrecht:

Rufschädigung, Störung der öffentlichen Ordnung, Vertragsbruch

Zahlungsverzug (Vorkasse), Verletzung amtlicher Auflagen

Höhere Gewalt, Bauliche Mängel



Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

„V“ übernimmt auf Wunsch den Kartenvorverkauf für den Mieter gegen eine Gebühr in Höhe von 10% des Bruttoverkaufspreises. „V“ übernimmt mit diesem Kartenvorverkaufsservice hinsichtlich der jeweiligen Veranstaltung nur die Vermittlung eines Veranstaltungsvertrages zwischen dem Kunden einerseits und dem jeweiligen Veranstalter. Vertragliche Beziehungen hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung kommen durch den Erwerb des Tickets nur zwischen dem Kunden und dem Veranstalter/Mieter zustande.“

„Der Mieter akzeptiert die 1,-€ Ermäßigungs-Regelung pro Karte des „V“ (Giro-Live, Sozialtickets) und trägt die Kosten der Einlösung. Plätze für Presse und Aufsichtspersonal des „V“ sind freizuhalten.“

Wer leistet was ?

Künstler – Veranstalter- Hallenbetreiber

Vermietung und AGBs – Beispielhafte Vertragsbestandteile

„Der Mieter kann bis spätestens 8 Wochen vor Mietzeitbeginn der bestätigten Buchung der Mietsache zurücktreten. In diesem Fall wird ein Pauschale in Höhe von 10% des vereinbarten Bruttoentgelts einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen fällig.“

„Tritt der Mieter nach Ablauf dieser Frist zurück oder führt die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, den „V“ nicht zu vertreten hat ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ist „V“ eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig angerechnet.“

Kosten der Veranstaltung

Gagen

- **Festgage Beispiel: 2.000,- inkl. oder + MWST.**
- **Festgage „+“: 2.000,-€ oder 70/30**
- **Fixum und Beteiligung ggf. ab „Break-Even-Point“,**
2.000,- € + 70/30 ab 2.000,-€ der Mehreinnahmen
2.000,- € + 70/30 ab 2.500,-€
- **Nur Beteiligung, nur 70/30**
(Wichtig ist die Festlegung des Eintrittspreises)

Kosten der Veranstaltung

Gagen

- **Saalvermietung /Eigenveranstaltung**

Sonderleistungen, wer zahlt GEMA ?

- **Gemeinsame Veranstaltung**

Risiko- und Aufgabenteilung, Detailabsprachen

Zeitpunkt und Art der Zahlung

- Nach dem Konzert, in der Pause, Vorkasse
- Bar, Überweisung, etc.

Zahlung an die Künstler oder an den genannten Vertreter

Werbekosten /Plakate meist vorab direkt an Agentur

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Steuern

Umsatzsteuer/Erklärung /Nennung Steuer /USt.-Nummer

- **Volle Umsatzsteuerpflicht** (i.d.R. Künstler 7%)

Erklärung der Künstler und Rechnung /Steuer-Nr. oder Auszahlung gem. Gutschrift des Veranstalters mit laufender Rechnungsnummer

(siehe § 14 UStG –Pflichtangaben bei Rechnungen)

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen „ziehen“ Vorsteuer

- **Nicht pflichtige Künstler**

(Kleinunternehmerregelung) Steuerpflichtige Umsätze brutto im Vorjahr unter 17.500 € bzw. im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich unter 50.000 €

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Steuern

- Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG

..Unternehmer, die die gleichen kulturellen Aufgaben wie Theater, Orchester, Chöre, Museen.....des Bundes, der Länder und Gemeinden erfüllen, sind von der Umsatzsteuer befreit.

Antrag durch Künstler an die zuständige Landesbehörde

(Bez.Reg. oder Finanzministerium)

Gesamte Veranstaltung ist dann umsatzsteuerfrei. Es kann kein „Vorsteuerabzug“ – durch Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen- erfolgen

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Steuern

- Befreiung gem. § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG

Gleichstellungsbescheinigung

Antrag durch Finanzamt an die zuständige Landesbehörde

(Bez.Reg. oder Finanzministerium)

Finanzamt will „Vorsteuerabzug“ verhindern

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Steuern

Einkommensteuer Zahlungspflichten:

- Durch den inländischen (unbeschränkt steuerpflichtigen Vertragspartner –Künstler- selbst bzw. durch seinen Vertreter
- Ausländische Künstler: Die Einkommensteuer gem. § 50a Abs. 4 Nr. 1 EStG) trägt der beschränkt steuerpflichtige ausländische Künstler. Der Betrag wird von der Gage einbehalten und durch den Veranstalter an das Finanzamt abgeführt.

Allgemeiner Steuersatz **Neu ab 2009 = 15%** (zuzügl. 5,5% Solidaritätszuschlag) auf sämtliche erbrachte Leistungen des Veranstalters /Einnahmen aus künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Steuern

Ausländische Künstler ESTG gem. § 50a Abs. 4 Nr. 1 EStG

Zahlungen pro Person /Kopf in Höhe von:

Bis 250,-€ = (0 %) Trotzdem Meldung an FA

ab 251,-€ = 15%+ Soli + 7% Ust.

Abrechnungsverfahren:

- Brutto Steuer wird von der Gage einbehalten
- Netto- Steuer wird auf Nettosumme draufgerechnet

Voraussetzung / Pro-Kopf-Rechnung:

Künstlergruppe ist keine juristische Person (z.B.GmbH) sondern ein Zusammenschluss von KünstlerInnen (z.B. GbR)

Beispiele Brutto-Abzugsverfahren

<u>Gage €</u>	<u>Künstler</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbetrag</u>	<u>zuzügl. Soli.</u>	<u>Gesamt EKST.</u>	<u>zuzügl. UST. 7%</u>
Brutto					Abzugsbetrag	
250,00	1	0%	0,00	0,00	0,00	17,50
251,00	1	15%	37,65	2,07	39,72	17,57
3000,00	1	15%	450,00	24,75	474,75	210,00
1000,00	4	0%	0,00	0	0,00	70,0
1005,00	4	15%	150,75	8,29	159,04	70,35
5000,00	20	0%	0,00		0,00	350,00
5000,00	< 20	15%	750,00	41,25	791,25	350,00

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Abgaben

Künstlersozialkasse -/versicherung (KSK)

Abgabepflichtig sind Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten § 24 Abs. 1 KSVG

Abgabesätze: (2006 = 5,5 % 2007 = 5,1 %) 2010-12= 3,9 %

2013= 4,1%

Bemessungsgrundlage sind sämtliche Leistungen (Gage + Nebenleistungen) an die Künstler mit Ausnahme von:

Umsatzsteuer

Definierter Reise- und Bewirtungskosten

Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e.V. etc.)

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Abgaben

GEMA bzw. VG Wort

Die kleinen Aufführungsrechte Musik (inkl. Musiktexte) sind durch den Veranstalter zu erwerben. Siehe: Diverse GEMA-Tarife gem. Raumgröße, Eintritt etc.

- **Tarif UVK** (Unterhaltungs- u. Tanzmusik mit Künstlern, etc.)

Raum bis 200 qm, Eintritt bis 20,- € = 206,00 € + 7% USt. (2012)

- **Tarif U-K** nur Konzerte – z.B.: bis 2000 Besucher gem. Bruttoeinnahmen (2012= 4,0% - 2013= 4,5%)

*GEMA-Tarifreform ab 04/2013-teils verschoben auf 2014

VG-Wort (Für Musiktexte im GEMA-Tarif enthalten)

Weitere Rechte z.B.: bei Lesungen durch Dritte von Originalmaterial ohne von Verlagen eingeräumte Rechte

Kosten der Veranstaltung

Abgaben

Sonstige mögliche Abgaben:

Saalmiete

Vergnügungssteuer (Kommunal)

Schankkonzession

Genehmigungen und Gebühren /Straßensperrungen,

Technische Abnahmen, z.B. Bühne

Park- und Lagerflächen, z.B. Tourbus / Nightliner

Feuerwehr /Brandwache s. § 41 NVStättVO

- Bei erheblichen Gefahren und Großbühnen und Szenenflächen > 200m²

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Kosten

- Unterkunft und Verpflegung (Catering)

(Festlegung Standards/Hotelkategorie)

- **Fahrtkosten**

- Tantiemen (Theater)

Verlagsrechte i.d.R.ca. 10-12% der Einnahme/Mindestsätze)

- Technik

Anmietung Geräte (Eigen- oder Fremdanlage PA/Licht Instrumente u. Requisiten, Absperrungen)

- **Personalgestellung**

Aufbauhelfer, Techniker –Ton /Licht-, Kasse, Merchandising,

Künstlertransport, Sicherheitskräfte

Kosten der Veranstaltung

Werbung

- Material für die Promotion, Fotos, CDs, Plakate, etc.

Durch Künstler i.d.R. bis zu einer gewissen Menge frei

- Eigene Plakate, Flyer, Litfaßsäulen
- Anzeigen
- Druck Programme
- Kosten von Bildrechten –VG Bild/Kunst-

Ggf. vertragliche Festlegung der Werbemaßnahmen,
abhängig vom Träger des wirtschaftlichen Risikos der
Veranstaltung

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

■ Der Gerichtsstand

■ Vertragspartner

Bei Vertragspartnern, die aus mehreren Personen bestehen haften alle Einzelmitglieder dem Veranstalter gegenüber.

■ Konventionalstrafe

Bei Vertragsbruch durch einen Vertragspartner hat der schuldige Teil für alle entstehenden Kosten aufzukommen, in jedem Fall aber eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage zu zahlen. Bei prozentualer Eintrittseinnahmeteiligung werden x Karten als verkauft bzw. als Berechnungsgrundlage angenommen.

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

Rechte des Veranstalters, mögliche Vereinbarungen:

■ „Kann die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes nicht durchgeführt werden, den der V. nicht zu vertreten hat, ist er zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem V-Partner entsteht dem V. nicht.“

Ausweitung des Begriffs „Höhere Gewalt“

■ Werden vom V. Verkäufe (Merchandising) für die Künstler durchgeführt gilt eine Beteiligung /Provision von x als vereinbart.

■ **Gebietsschutzklausel** /Exklusivauftritt- Künstler verpflichtet sich im Umkreis von x km in der Zeit von x bis y nicht in x-Stadt aufzutreten.

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

Rechte des Veranstalters z.B.:

- Die **grundsätzliche Preisgestaltung** ist Sache von V. Ihm stehen die Gewährung von Rabatten, Pressekarten, Verlosungen im angemessenen Rahmen zu. Der Vorverkaufspreis mindert sich um die jeweiligen Gebühren bzw. Provisionen
- Veranstalter darf Bildaufnahmen der Veranstaltung für Eigenwerbung bzw. Dokumentationen herstellen.
- Der Saalmieter /Künstler haftet für durch ihn verursachte Schäden an Sachen und Personen

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

§ TV-Klausel

Künstler wird wegen TV-Angebot vom Vertrag entbunden

- Nur bei Prime-Time-TV-Angeboten ? -Definition
- Nur bis x Tage vor der Veranstaltung
- Erstattung Werbeaufwand
- Veranstalter kann Wiederholung verlangen

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

§ Haftung für Instrumente

Veranstalter haftet für in den Saal eingebrachte Instrumente und Anlagen – Bewachung – Verschluss- Bühnenmitarbeiter

- Verschuldensunabhängige Garantiehaftung

Akzeptanz der Klausel durch Veranstalter:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung

Der Gastspielvertrag –Das „Kleingedruckte“

- Die Salvatorische Klausel
- Einzelne Rechtsnormen /Festlegungen des Vertrages sind unwirksam oder nicht vorhanden bzw. bedacht worden. Vertrag soll „sinngemäß“ wirksam /teilwirksam bleiben.
- *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.*

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Rechtssprechung zwischen Dienst- und Werkvertrag
Konkrete vertragliche Regelungen sinnvoll

Unverschuldete Leistungsstörung z.B:

- Schlechtes Wetter /Unwetter – Leistung unmöglich
- Abbruch der Veranstaltung aus Gesundheitsgründen

Rechtliche Lage falls keine Regelungen:

Besucher: Eintritt ganz oder teilweise erstatten

Künstler: Anspruch auf Gage /oder anteilig

- Vorher angekündigte Erkrankung des Künstlers
Neuer Termin, falls Wiederholung der Leistung möglich

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

■ Unabwendbares Ereignis (Wirkung von Außen)

(Stromausfall, Unruhen, Streik ,Krieg, Ausfall der Verkehrsmittel)

Sogenannte „Höhere Gewalt“

Vertraglich klären :

Einschränkungen (Außen- bzw. Raumtemperatur), Wiederholungen
zeitliche Verschiebungen /Schlechtwetter

■ Keine „unangemessenen Benachteiligungen“ eines Vertragspartners durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

(Ehem. § 9 Abs. 1 AGB-Gesetz –jetzt § 305 ff. BGB)

„Besucher selbst Verantwortlich für Hörschäden /Lautstärke“

Unzulässiger Haftungsbeschränkung (LG Dortmund § 309 Nr. 7 BGB)

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Verschuldete Leistungsstörungen:

- **Künstler kommt nicht oder wesentlich zu spät**

(Zuschauer wollen nicht warten, verlangen Geld zurück)

Was ist zeitlich angemessen ?

- **Künstler kann alkoholbedingt nicht auftreten**

Ausfall der Veranstaltung

Eventuelle Mithaftung des Veranstalters gem. 254 BGB –falls „Alkohol-Risiko“ bekannt- Eingeschränktes Recht auf Schadensausgleich

„Schlechterfüllung“

Im Sinne eines Dienstvertrags ist kein nachträglicher Gagenabzug wegen Qualitätsmängeln möglich. Veranstalter muss den Vertrag mit dem Künstler aufkündigen. Feststellung der künstlerischen Mängel.

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Verschuldete Leistungsstörungen:

„Schlechterfüllung“

Im Sinne eines Dienstvertrags ist kein nachträglicher Gagenabzug wegen Qualitätsmängeln möglich.

Veranstalter muss den Vertrag mit dem Künstler aufkündigen.

Feststellung der künstlerischen Mängel.

(z.B. Abbruch der Veranstaltung wegen Trunkenheit)

„Werkmangel“ (i.S Werkvertrag)

Unzureichende Länge (gem. Vertrag oder übliche Länge)

„Play-Back-Show“ statt vereinbarter Live-Darbietung

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Verschuldete Leistungsstörungen:

Veranstalter hat Möglichkeiten gem. § 325 BGB:

- Rücktritt vom Vertrag

Macht den Vertrag ungeschehen, keine Ersatzansprüche

- Er wird frei von seiner Vergütungspflicht gem. § 323 BGB
Keine Gagenzahlung, Ausgleich von Vorleistungen

- Nachbesserung ,Wiederholung verlangen falls möglich
(Kostenerstattung)

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Verschuldete Leistungsstörungen:

- Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen

Ersatz nutzloser Aufwendungen

Saalmiete

Vermögenslage Ausgleich vorher- nachher

Verwaltungsaufwand

Werbekosten (Frühzeitiger Stopp der Bewerbung)

Beweislage notwendig, bzw. vertragliche Klärung der Situation
Leistungsstörung

Der Gastspielvertrag –Leistungsstörungen-

Verschuldete Leistungsstörungen des Veranstalters:

- Veranstalter verletzt Verkehrssicherungspflicht
- Störungen von Veranstaltungen nicht unterbunden
- Garantiert keine Schutzrechte (Bild und Ton)
- Leistet keine Gagenzahlung in der Pause (lt. Vereinbarung)
- Defekte technische Einrichtungen
- Untaugliches /betrunkenes Personal
(Möglich: Strafzahlung bei Ausfall von Aufbauhelfern)
- Unterlässt die Werbung für die Veranstaltung
- Sonstige „schwere“ Vertragsverletzungen Verschweigen Zumutungen

Schadensersatzansprüche der Künstler wie Veranstalter

Der Gastspielvertrag

Informationen für Kulturveranstalter

Referent:

Klaus Thorwesten, Osnabrück

© 2013

